



Durchführung von Fahreignungsbegutachtungen während der COVID-19-Pandemie

Empfehlungen zur Vermeidung von Ansteckungen mit dem SARS-CoV-2-Virus
bei der Durchführung der MPU und ärztlicher Gutachten

3. Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin e.V. und der Deutschen Gesellschaft für Verkehrspsychologie e.V. sowie des Ständigen Arbeitskreises Beurteilungskriterien – StAB 23.04.2020

Die meisten amtlich anerkannten Begutachtungsstellen für Fahreignung (BfF) haben in Wahrnehmung ihrer gesellschaftlichen Verantwortung und zum Schutz der Klienten und Mitarbeiter die Durchführung von Fahreignungsbegutachtung seit dem 23.03.2020 bis auf weiteres ausgesetzt und ihre Begutachtungsstellen vorübergehend für Publikumsverkehr geschlossen. Dies war eine notwendige Maßnahme und hat die Strategie von Bund und Ländern zur Verlangsamung der Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus unterstützt.

Die Folgen für die Klienten, die Träger von BfF und die administrativen Auswirkungen bei der Umsetzung des Fahrerlaubnisrechts sind jedoch erheblich. Insbesondere muss auch eine Überprüfung von Inhabern der Fahrerlaubnis weiter möglich sein, bei denen akut Bedenken gegen die Fahreignung bestehen. Da zu erwarten ist, dass noch über viele Monate eine - wenn auch vielleicht verringerte- Ansteckungsgefahr bestehen wird, ist es sinnvoll und erforderlich, die Bedingungen zu definieren, unter denen die Fahreignungsbegutachtung an den BfF erfolgen kann, sofern dies mit der jeweiligen Länderverordnung vereinbar ist¹.

Die Organisation der Abläufe bei der Begutachtung muss sich primär an dem Ziel der Vermeidung von Infektionsrisiken orientieren, so dass ein sicherer Untersuchungsbetrieb gleichermaßen für Klienten und Mitarbeiter gewährleistet ist. Hierbei sind die Empfehlungen des Robert Koch Instituts (www.rki.de), der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des BMAS² sowie, die ärztliche Untersuchung betreffend, die einschlägigen arbeitsmedizinischen Richtlinien der baua (z.B. TRBA-250³) zu beachten.

¹ bzgl. der Probenahme bei Abstinenzkontrollen wird auf die ersten beiden Stellungnahmen der Fachgesellschaften zur COVID-19-Pandemie vom 13.03.2020 und vom 23.03.2020 verwiesen. Download: <http://dgvm-verkehrsmedizin.de/> oder <https://www.dgvp-verkehrspsychologie.de/>

² Download: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=1

³ Technische Regeln für biologische Arbeitsstoffe - TRBA 250 Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege - Schutzstufe 2; baua: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin. Download: https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/pdf/TRBA-250.pdf?__blob=publicationFile&v=4

Ausgehend von diesen Empfehlungen und Überlegungen wird empfohlen, folgende Prämissen und Leitlinien zu beachten:

- Klienten werden bereits vor dem Untersuchungstermin hinsichtlich eines möglichen Kontaktes mit COVID-19-Patienten oder Verdachtsfällen sowie nach eigenen Erkrankungen der Atemwege und grippale Symptome (Husten, Fieber, Gliederschmerzen etc.) befragt. Bei entsprechenden Hinweisen erfolgt keine Einbestellung zur Begutachtung.
- Die freie Zugänglichkeit der Untersuchungsstelle wird eingeschränkt. Einlass wird nur Klienten mit vereinbartem Untersuchungstermin gewährt. Begleitpersonen sollen nicht zugelassen sein, außer der Klient ist auf Hilfe angewiesen oder benötigt einen Dolmetscher. Dies ist im Vorfeld abzuklären, da es sich unmittelbar auf die zu limitierende Anzahl insgesamt anwesender Klienten auswirkt.
- Verkehrspsychologische Fahrverhaltensbeobachtungen werden bis auf Weiteres entsprechend der allgemeinen Vorgaben (z.B. Tätigkeitsverbot für Fahrschulen) wegen fehlender Distanzmöglichkeiten im Fahrzeug nicht durchgeführt. Im Gutachten wird auf das eingeschränkte Leistungsvermögen und die -zu einem späteren Zeitpunkt- ggf. zu prüfenden Kompensationsmöglichkeit hingewiesen.
- Es kommt zu möglichst wenig personellen Überschneidungen und persönlichen Begegnungen in den Untersuchungsräumen. Die Untersuchungsstellen sollten daher zu den Untersuchungszeiten nur mit dem für die Durchführung der Begutachtung erforderlichen Personal besetzt sein. Davon ausgenommen sind Räume, die strikt von Bereichen mit Kundenverkehr getrennt werden können.
- Es ist darauf zu achten, dass sich gleichzeitig in der Begutachtungsstelle nur so wenig Klienten aufhalten, dass keine Wartezeiten entstehen und sich nicht mehrere Klienten (incl. erforderlicher Begleitpersonen) längere Zeit (> 15 min) im gemeinsam genutzten Wartebereich befinden. Dies ist durch eine geeignete Terminorganisation sicherzustellen.
- Auf die Einhaltung des Sicherheitsabstandes von 2m beim Kontakt zu und zwischen den Klienten (z.B. im Wartebereich und beim psychologischen Untersuchungsgespräch) ist konsequent zu achten. 1,5 m sollen auch bei kurzzeitigem Kontakt nicht unterschritten werden.
- Bei Kontaktsituationen, die den erforderlichen Sicherheitsabstand nicht zulassen (z.B. körperliche Untersuchung, Anmeldung und Zahlungsabwicklung) werden weitere Maßnahmen zum Infektionsschutz umgesetzt (wie z.B. Spritzschutz, Schutzkleidung).
- Es werden die erforderlichen Hygiene- und Sicherheitsstandards beachtet und Maßnahmen zur Verhinderung von Ansteckung im Ablauf der Untersuchungen ergriffen. Bei der Durchführung der Untersuchungen sind für die einzelnen Untersuchungsteile die gemäß Hygieneplan vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen (z.B. Tragen von Schutzausrüstung wie Einweghandschuhen, Mund-Nasenschutz MNS, Verwendung von viruziden Desinfektionsmittel).

- Mitarbeiter und Klienten werden auf die Einhaltung der allgemeinen Hygienemaßnahmen (z.B. wirksames Händewaschen, Nies- und Hustenhygiene) sowie des auf die aktuelle Pandemie-Situation angepassten Hygieneplans verpflichtet. Viruzide Handdesinfektionsmittel und MNS stehen in ausreichendem Umfang auch Klienten zur Verfügung, die angehalten werden, diese zu verwenden. Flächen und Untersuchungsgeräte bzw.-instrumente werden regelmäßig fachgerecht desinfiziert.
- Bei der ärztlichen Untersuchung incl. Probennahme tragen sowohl der Klient als auch der Arzt einen Mund-Nasen-Schutz⁴. Es wird außerdem empfohlen, dass der Arzt Einmalhandschuhe und Einmal- bzw. desinfizierbare Kittel trägt und dass ihm eine Schutzbrille oder ein Visier zur Verfügung steht. Bei der Nutzung einfacher Kittel wird darauf geachtet, dass ein Wechsel mind. einmal täglich stattfindet. Das Waschen im häuslichen Bereich ist zu vermeiden.
- Räume werden regelmäßig gelüftet, Untersuchungsräume nach jedem Klientenkontakt.
- Es werden keine Schreibmaterialien oder andere Utensilien (z.B. Zeitschriften) zur Verwendung durch mehrere Klienten vorgesehen. Ein Angebot von Getränken oder Snacks ist nicht zulässig.
- Die Bezahlung des Untersuchungsentgelts erfolgt möglichst bargeldlos (Überweisung im Voraus, Kartenzahlung).
- Diese Empfehlungen gelten für die gesamte Dauer der COVID-10-Pandemie (festgestellt durch die WHO oder das Robert-Koch-Institut) bzw. bis zur Aufhebung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag. Danach können sie -abhängig von den Bestimmungen der Bundesregierung oder der Bundesländer- schrittweise gelockert werden bis zum Wiedereinsetzen der bisher geltenden Hygienepläne.

Prof. M. Graw
Präsident DGVM

Prof. F. Mußhoff
Vizepräsident DGVM

Prof. W. Fastenmeier
Präsident DGVP

J. Brenner-Hartmann
Federführender StAB

⁴ vgl. Empfehlungen der BAuA zum Einsatz von Schutzmasken im Zusammenhang mit SARS-CoV-2.
Download: https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Biostoffe/FAQ-PSA/pdf/Schutzmasken.pdf?__blob=publicationFile&v=12